

Zielsetzung des Monitorings und Nutzung der Ergebnisse

Ziel des Monitorings ist es, repräsentative Daten über das Vorkommen von gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen in den auf dem deutschen Markt befindlichen Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln sowie über deren Freisetzung aus Bedarfsgegenständen zu erhalten und eventuelle Gefährdungspotenziale durch diese Stoffe frühzeitig zu erkennen. Darüber hinaus soll das Monitoring längerfristig dazu dienen, zeitliche Trends aufzuzeigen und eine ausreichende Datengrundlage zu schaffen, um die Verbraucherexposition durch diese Stoffe abzuschätzen und gesundheitlich bewerten zu können.

Das Monitoring stellt somit ein wichtiges Instrument zur Verbesserung des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes dar.

Die Daten aus dem Monitoring werden gemäß § 51 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zur Verfügung gestellt. Sie fließen kontinuierlich in die gesundheitliche Risikobewertung ein und werden auch genutzt, um bei Lebensmitteln die zulässigen Höchstgehalte für gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe zu überprüfen und im Bedarfsfall anzupassen sowie bei kosmetischen Mitteln Orientierungswerte für technisch unvermeidbare Gehalte unerwünschter Stoffe ableiten zu können.

Beispiele für Stellungnahmen, die das BfR im Jahr 2011 erarbeitet hat und bei denen Monitoring-Daten für die Expositionsabschätzungen verwendet wurden, sind in Tabelle 2.1 aufgeführt.

Tab. 2.1 Nutzung von Monitoring-Daten für Expositionsabschätzungen des BfR im Jahr 2011

Thema	Anlass
Quecksilberrückstände in Pilzen	Stellungnahme für BMELV
Gehalt von Dioxinen und PCB im Muskelfleisch und in der Leber von wildlebenden Wildschweinen, Rehen und Damwild (Stellungnahme Nr. 048/2011 des BfR)	Stellungnahme für BMU
BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit BMELV – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	

Auffällige Befunde aus dem Monitoring können zudem weitere Untersuchungen der Ursachen in künftigen Programmen der amtlichen Überwachung nach sich ziehen.

Nach § 51 Abs. 5 LFGB veröffentlicht das BVL jährlich einen Bericht über die Ergebnisse des Monitorings. Die Jahresberichte und weitere Berichte zum Monitoring sind im Internet unter <http://www.bvl.bund.de/monitoring> verfügbar.

In einer tabellarischen Zusammenstellung werden die dem jährlichen Bericht zugrunde liegenden Daten als Tabellenband ebenfalls über das Internet zur Verfügung gestellt.